

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 11.11.2020

Anfrage Nr.: 0102/2020/FZ
Anfrage von: Stadträtin Winter-Horn
Anfragedatum: 23.10.2020

Betreff:

Parken in Wieblingen

Schriftliche Frage:

1. An der Grenzhöfer Straße zur Waldhofer Straße oder auch Adlerstraße sind meist alle 4 Ecken zugeparkt.

Kann dort wieder eine Zick-Zack-Strichelung wie vor der Bordsteinabsenkung angebracht werden?

2. Und um eine Ausweichmöglichkeit des Gegenverkehrs in der Waldhofer Straße. zu schaffen:

Könnte vor und nach den beiden Doppelpark- beziehungsweise Be- und Entladeparkplätzen zusätzlich eine Strichelung angebracht werden?

Antwort:

1. In Kreuzungsbereichen und vor Bordsteinabsenkungen greift bereits das gesetzliche Parkverbot (vergleiche § 12 Absatz 3 Nummer 1 und 5 Straßenverkehrsordnung (StVO)). Im Rahmen der damaligen Baumaßnahme wurde daher auf die erneute Markierung einer Grenzmarkierung verzichtet, da eine doppelte Kennzeichnung der selbigen Regelung unzulässig ist – Stichwort: Lichtung des Schilderwaldes (vergleiche § 45 Absatz 9 in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift-Straßenverkehrsordnung zu § 45 zu Absatz 9 Randnummer 71 in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift-Straßenverkehrsordnung zu §§ 39-43 Randnummer 1). Der Gemeindevollzugsdienst wurde bereits aufgrund des Protokolls der Bezirksbeiratssitzung vom 11.02.2020 gebeten, Kontrollen in diesem Bereich durchzuführen – Beanstandungen in diesem Bereich sind im Zeitraum 01.01. bis 28.10.2020 keine bis wenige zu verzeichnen. Die Verwaltung vertritt daher weiterhin die Auffassung, dass eine Markierung nicht erforderlich ist und Kontrollen des ruhenden Verkehrs, welche weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten durchgeführt werden, ausreichend sind.

2. Die Waldhofer Straße weist eine Straßenbreite von circa 6,30 bis 7,00 Meter auf. Trotz einseitig parkender Fahrzeuge verbleibt stets eine Restfahrbahnbreite von mindestens 4,00 Meter. Auf beiden Straßenseite gibt es stets nach circa 40 bis 60 Meter Einbeziehungsweise Ausfahrten, welche als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Ausnahme: entlang des Anwesens REWE). Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist daher bei vorausschauender und rücksichtsvoller Fahrweise ein Befahren der Waldhofer Straße mit Gegenverkehr möglich. Da die Örtlichkeit nicht spezifischer genannt wurde, kann diese Anfrage nur allgemein beantwortet werden. Bei einer genaueren Beschreibung der Örtlichkeit(en), kann gegebenenfalls eine erneute verkehrsrechtliche Prüfung erfolgen,